

# Satzung „Altendorfer Bürgerverein e.V.“

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Altendorfer Bürgerverein e.V.“, der im Vereinsregister eingetragen ist.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen- Altendorf.

## §2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere
  - a) die Förderung und Entwicklung des Stadtteils Essen- Altendorf,
  - b) die Unterstützung von Anliegen der Einwohnergemeinschaft, insbesondere von Aktivitäten der Bürger/innen in Essen- Altendorf.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Politische Parteien können nicht Mitglied des Vereins werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
  - a) Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
  - b) Tod bzw. Auflösung der Personenvereinigung bzw. juristischen Personen,
  - c) förmliche Ausschließung eines Mitgliedes, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
  - d) Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, ohne besondere Rechtfertigung für mind. zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

## §4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

## §5 Organe

1. Organe des Verein sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

## §6 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden alljährlich vom Vorstand durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal des Jahres abgehalten werden. Die Einladung geht jeweils an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor einer Versammlung zur Post gegeben werden.
2. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und/ oder geändert werden kann.
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
  - a) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlassung,
  - b) Satzungsänderung,
  - c) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,

- d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
  - e) Wahl der Beisitzer/ innen,
  - f) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens,
  - g) Ausschließung eines Mitglieds.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Mitglieder, die sich ihrer Stimme enthalten, sind als „nicht erschienen“ i. S. d. §32 Abs. 1 S. 3 BGB zu behandeln. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung
  5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
  6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer/in und dem/ der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### **§7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angaben des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht in angemessener Frist nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

#### **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der/ dem 1. Vorsitzenden,
  - b) der/ dem 2. Vorsitzenden,
  - c) der Kassiererin/ dem Kassierer,
  - d) der Schriftführerin/ dem Schriftführer,
  - e) der stellvertretenden Schriftführerin/ dem stellvertretenden Schriftführer,
  - f) und den Beisitzern/ innen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Nach außen wird der Verein durch die 1. Vorsitzende/ den 1. Vorsitzenden oder die 2. Vorsitzende/ den 2. Vorsitzenden vertreten. Für Rechtshandlungen mit dem Gegenstandswert von mehr als 2500,- Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens 4 Mal im Jahr zusammentrifft und über die er Niederschrift fertigt.  
Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch die 1 oder 2. Vorsitzende/ den 1. oder 2. Vorsitzenden.
4. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
5. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, die Beisitzer für ein Jahr. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln.

#### **§9 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§10 Auflösung des Vereins**

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zuzuwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.